116444/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/09/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. September 2016
(OR. en)

12441/16

EF 275
ECOFIN 811
DELACT 191

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 4369 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Produktintervention – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt[1] gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vorgelegt[2]. Der Rat hat drei Monate – d.h. bis zum 14. Oktober 2016 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 21. September 2016 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.

[1] Dok. 11287/16 EF 234 ECOFIN 708 DELACT 156.
[2] Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1-23).

www.parlament.gv.at

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

www.parlament.gv.at